

Gesichtspunkten — § 20 Abs. 1 PreßG. — als Täter wegen eines Vergehens gegen § 8 Nr. 1 RepSchG. zu verurteilen sein würde. Nach diesem hier in Betracht kommenden allgemeinen Strafgesetz ist als Täter nur strafbar, wer selbst beschimpft, nicht aber ohne weiteres, wer nur berichtet, daß ein anderer die Äußerung getan hat, in der dann eine Beschimpfung gefunden wird, noch weniger, wer nur einen derartigen Bericht eines Dritten verbreitet. Hinsichtlich ehrenkränkender Tatsachen im Sinne der §§ 186 flg. StGB. ist auch das Verbreiten unter Strafe gestellt, dagegen kann das Verbreiten einer nach § 8 Nr. 1 RepSchG. beschimpfenden Äußerung eines anderen — ähnlich wie bei § 166 StGB. — nur dann strafbar sein, wenn erkennbar der Verbreiter die beschimpfenden Äußerungen sich derart zu eigen macht, daß er durch die Verbreitung selbst beschimpft (RGSt. Bd. 46 S. 356, Bd. 59 S. 181, Bd. 61 S. 308, Urtr. I 845/27 vom 4. Juli 1927).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts über die Art der Veröffentlichung, nach denen der Angeklagte S. den ihm fertig übergebenen, u. a. den Wortlaut der ungekürzten Rede enthaltenden Bericht über die Vertretertagung unverändert und ohne eigene Zusätze weisungsgemäß zum Abdruck gebracht hat, war hier eine eigene Stellungnahme, ein eigener Ausspruch des Angeklagten weder aus der Tatsache der Veröffentlichung noch aus den Umständen, unter denen sie geschah, erkennbar. Zur Begründung einer gegenteiligen Auffassung genügt es nicht, daß der Abdruck in der Verbandszeitung der politischen Gesinnungsgenossen des Redners W. erfolgt ist. Daß der in der Hauptsache seine geschäftliche Zwecke verfolgende Verleger einer Verbandszeitschrift innerlich mit dem Inhalt der in ihr abgedruckten Versammlungsreden übereinstimme, ist aus der Tatsache des Abdrucks nicht zu entnehmen. Das gleiche gilt aber auch für den Einsender eines die Rede ohne Zusatz und ohne eigene Meinungsäußerung wiedergebenden Versammlungsberichts, so daß sich gegen den Angeklagten S. aus den Feststellungen der Strafkammer auch nicht der Verdacht der Beihilfe zu einem Vorgehen der einsendenden Verbandsleiter gegen § 8 Nr. 1 RepSchG. ergibt, während eine dem Angeklagten W. geleistete Beihilfe schon deshalb ausscheidet, weil dessen Tat zuvor abgeschlossen war.

Ob zufolge § 20 Abs. 2 PreßG. eine andere Beurteilung Platz zu greifen hätte, wenn der Angeklagte verantwortlicher Schriftleiter für jenen Teil der Zeitschrift gewesen wäre, bedarf nicht der Erörterung. Schon hiernach ist, da infolge der Benennung der Verfasser auch § 21 PreßG. nicht anwendbar ist, die Freisprechung des Angeklagten S. gerechtfertigt.

Der Oberreichsanwalt hat Aufhebung des Urteils beantragt, weil dessen Begründung dafür, daß keine Beschimpfung vorliege, insofern von Rechtsirrtum beeinflusst sei, als das Berufungsgericht sie nur dann annehmen will, wenn Entgleisungen schlimmster Art in Frage kommen und wenn die Äußerungen auf roher und gemeiner Gesinnung beruhen. Diese Bedenken sind an sich begründet, sie können aber nicht zur Aufhebung des Urteils führen, weil die Freisprechung bereits aus dargelegten Gründen geboten war.

Straßengebrauch zur Lichtreklame.

Das Reichsgericht hat — im Gegensatz zu den Vorinstanzen — dem Geschäftsmann gegen die Stadt recht gegeben. Das Ladengeschäft hatte die haupolizeiliche Genehmigung, einen Lichtreklamelaften senkrecht zur Hauswand anzubringen; dieser ragte in den Luftraum der Straße hinaus, also in den Teil, der nicht mehr dem bebauten Eigentum des Hausbesizers zugehört. Dafür verlangte die Stadt eine »Anerkennungsgebühr«; aber der Ladinhaber beruhigte sich dabei nicht und führte, gestärkt durch Äußerungen von Juristen, auch im wissenschaftlichen Schrifttum, den Rechtsstreit bis zum Reichsgericht durch. Im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft ist (Art. Wettbewerb), zum Teil unter Berufung auf ein Gutachten von Prof. Stammler, u. a. ausgeführt: »Die Straße dient dem öffentlichen Gebrauch; der öffentliche Gebrauch ist grundsätzlich unentgeltlich; er kann aus öffentlichem Interesse eingeschränkt werden, dazu ist das öffentlichrechtliche Vorgehen der Polizei erforderlich. Zu privatrechtlichen geldlichen Mitteln (Anerkennungsgebühr) fehlt jedoch die Brücke. Der Gemeingebrauch der Straße ist in seinen Grund-

zügen wie in seinen Grenzen nur durch soziale Gemeinschaftsargumente festzustellen, und man käme auf eine völlig schiefe Ebene, wenn man es als Recht ansehen wollte, einen an sich erlaubten Gemeingebrauch durch Abgaben erlaufen zu lassen.« Diese Auffassung wird durch das reichsgerichtliche Urteil vom 21. Dez. 1929 bestätigt (Dt. Jur.-Ztg. vom 15. April 1930): »Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebe sich aus der Widmung der Straße für den Verkehr nicht nur das Recht des gehenden und fahrenden Publikums, sondern auch der Straßenanlieger zum Gemeingebrauch am öffentlichen Weg; die Straße habe kraft dieses Rechts zum Gemeingebrauch auch den aus dem geschäftlichen Verkehr der Anlieger erwachsenden Bedürfnissen zu genügen, soweit das mit den Anforderungen des Straßenverkehrs vereinbar sei und keine polizeilichen Gesichtspunkte entgegenständen.« Das wird, was den Umfang des Gebrauches anlangt, nach Art und Zeit verschieden sein, wie das Reichsgericht zutreffend hervorhebt, jedenfalls war es im vorliegenden Fall durchaus im Rahmen des heute Üblichen geblieben. Das Recht dieses Gemeingebrauchs der Straße zur Lichtreklame gebührt auch nicht etwa nur dem Hauseigentümer, sondern auch dem Mieter. So wurde also die Forderung einer »Anerkennungsgebühr« für diese Benutzung durch das Urteil höchster Instanz abgewiesen, und es ist die grundsätzlich wichtigste Folge dieses RG.-Urteils, daß die Kommunen davon absehen müssen, in der Lichtreklame ein neues Besteuerungs- oder Abgabenobjekt zu erblicken. Es kommt lediglich die polizeiliche Erlaubnis, die sich nach den Anforderungen des Verkehrs und der öffentlichen Sicherheit zu richten hat, in Betracht.

Entwicklung der Studienfächer und Hochschulbuchhandel.

Von Herbert Jacobs, Rostock.

Zu den Aufgaben der Rationalisierung des Einzelhandelsbetriebs gehört neben der zweckmäßigen Gestaltung seiner inneren Organisation die Beobachtung der seine Absatzverhältnisse bestimmenden Faktoren. Die Erforschung der Absatzverhältnisse, d. h. der Struktur und Veränderung des Marktes, ist bei den Gütern des Massenbedarfs bereits in erheblichem Maße ausgebildet. Die jahreszeitlichen Schwankungen des Absatzes, die konjunkturellen Schwankungen in der Kaufkraft der Bevölkerung und sogar die durch Veränderung im Aufbau der Bevölkerung entstehenden Verschiebungen werden heute weitgehend zur Erkenntnis der Marktverhältnisse beobachtet.

Beim Buchhandel stößt eine systematische Marktanalyse auf erheblich größere Schwierigkeiten als bei den ausgesprochenen Massengütern. Obgleich es sich aber beim Buchhandel um eine außerordentlich differenzierte Ware und um einen gleich stark differenzierten Kundenkreis handelt, gibt es auch hier eine ganze Reihe von Geschäftsvorgängen, die sich zur exakten Beobachtung eignen. Im Hochschulbuchhandel sind die Saisonschwankungen im Semestergeschäft jedem Buchhändler aus der Erfahrung genügend bekannt, und ihm ist auch die Möglichkeit gegeben, danach im Rahmen seines Geschäftes disponieren zu können. Diese Schwankungen sind aber nicht von so großer Tragweite, daß eine Fehldisposition einen dauernden Schaden anrichten könnte. Anders verhält sich schon die Beobachtung der Entwicklung der einzelnen Studienfächer, da diese sich über viele Semester erstrecken muß. Die Aufgabe des Buchhändlers wäre es dann, sich auf die für ihn in Frage kommenden Fächer einzustellen. Allgemeine Anhaltspunkte über die Entwicklung in der Belegung der einzelnen Studienfächer bietet die Hochschulstatistik. Sie vermag zwar nicht den allerneuesten Stand zur Verfügung zu stellen, da für die Zusammenstellung der Unterlagen durch die Universitäten und durch die umfassende Bearbeitung des Materials durch die statistischen Ämter eine gewisse Zeit benötigt wird.

Zunächst ist die Entwicklung in der Besetzung der einzelnen Studienfächer von Interesse. Das umstehende Schaubild zeigt in der Zeit von 1925 bis 1928 eine besonders starke Zunahme der Anzahl der Studierenden in den Fächern »Evangelische Theologie«, »Zahnheilkunde«, »Philosophie und Pädagogik«, »Philologie und Geschichte« sowie »Mathematik und Naturwissenschaften«, dagegen zeigen die technischen Fächer außer Bauwesen und Architektur allgemeinen Rückgang. Recht schwierig ist die Entwicklung bei den »Rechts- und Staatswissenschaften« und der »Volkswirtschaftslehre« zu erkennen, da beide Fächer an einer Anzahl von Universitäten